

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für ökologisches Bauen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 03.04.00 und der Vollversammlung vom 23.05.00 erläßt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (Bundesgesetzblatt I, Seite 596, 606), folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel und Bezeichnung der Prüfung

Durch die Prüfung zur Fachkraft für ökologisches Bauen ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um handwerksspezifisch Bauvorhaben in ökologischer Ausrichtung beratend und ausführend zu begleiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. den Fernlehrgang "Ökologisches Planen und Bauen" des Öko-Zentrums NRW mit Erfolg besucht hat
und
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Bau- und Ausbaugewerbes, Metallgewerbes, Elektro-, Sanitär- und Heizungstechnik nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen nachweisen kann, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.
- (2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden 8 Prüfungsfächern nachzuweisen:
 1. Bauökologie, Baubiologie
 - Allgemeine Grundlagen und Definitionen der Baubiologie und Bauökonomie
 2. Konstruktionen
 - Eigenschaften und Besonderheiten von ökologischen Konstruktionen
 - Erläutern von ökologischen Konstruktionen (Transferaufgaben)
 3. Bauphysik
 - Kenntnisse der allgemeinen Bauphysik unter Berücksichtigung ökologischer Prinzipien

4. Baustoffe
 - Kenntnisse über Eigenschaften und Verwendung von Baustoffen unter Berücksichtigung ökologischer Prinzipien
 5. Bewertungen
 - Grundlagen der ökologischen Bewertung und von Bewertungsmodellen
 - Bewertung von Baustoffen und Konstruktionen nach ökologischen Aspekten
 6. Haustechnik
 - Grundlagen der Haustechnik nach ökologischen Aspekten
 7. Innenräume
 - Gestaltung und Bau von Innenräumen nach ökologischen und biologischen Kriterien
 8. Betriebswirtschaft, Marketing, Projektmanagement
 - Betriebswirtschaftliche Aspekte des ökologischen Bauens, Kostenmanagement
 - Marketinginstrumente
- (3) Im fachpraktischen Teil sind folgende Arbeiten auszuführen:
1. Selbständige Anfertigung einer schriftlichen Dokumentation der durchgeführten, gewerkespezifischen Projektarbeit. Die Projektarbeit ist eine Einzelleistung, die nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß angefertigt wird.
 2. Ein mündlicher Vortrag. Inhalt dieses Vortrages ist vom Prüfling angefertigte Projektarbeit.
- (4) Prüfung im fachpraktischen Teil ist mündlich durchzuführen. Die Prüfung sollte nicht länger als 45 Minuten je Prüfling dauern.
- (5)
1. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung sollte nicht länger als sechs Stunden dauern.
 2. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung ansetzen. Die Prüfung sollte nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.
- (6) Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten im fachtheoretischen Teil sind zu einer Note zusammenzufassen.
- (7) Die Ergebnisse der schriftlichen Dokumentation und der mündlichen Prüfung im fachpraktischen Teil sind zu einer Note zusammenzufassen. Sie wird wie folgt ermittelt:
- | | |
|-------------------|-----|
| Dokumentation | 70% |
| mündliche Prüfung | 30% |
- (8) Die Note aus dem fachtheoretischen Teil und die Note aus dem fachpraktischen Teil sind zu einer Gesamtnote zusammenzufassen.

§ 4

Bestehen der Prüfung

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung sind ausreichende Leistungen im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil.

- (2) Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis und ein Zertifikat verliehen.

§ 5

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund vom 20.05.1999 anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 19. Juli 2000 vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.

Präsident Kentzler

Hauptgeschäftsführer Gallas